

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 12

Freitag, 25. Juli 2025

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Nachruf	165
Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern	
Energiecoaching_Plus für Gemeinden; Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe	166
Kommunalverwaltung	
Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2026	169
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn	171
Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KLINIKPLATTFORM LANDSHUT GKK Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises und der Stadt Landshut.....	172
Schornsteinfegerrecht	
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Schöllnach	179
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Verbindliche Darstellung der niederbayerischen Kehrbezirke in Form eines Geodatendienstes im BayernAtlas	179
Schulwesen	
Verordnung über die Änderung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen“ für den Regierungsbezirk Niederbayern vom 26. Juni 2025, Az. RNB-44-5204.1-1-6	181
Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Mediengestalter/-in Digital und Print Fachrichtung Printmedien“ vom 26. Juni 2025, Az. RNB-44-5221.2-4-1	181
Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Mediengestalter/-in Digital und Print Fachrichtung Digitalmedien“ vom 26. Juni 2025, Az. RNB-44-5221.2-4-2	183
Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Mediengestalter/-in Digital und Print Fachrichtung Designkonzeption“ vom 26. Juni 2025, Az. RNB-44-5221.2-4-3	183
Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Mediengestalter/-in Digital und Print Fachrichtung Projektmanagement“ vom 26. Juni 2025, Az. RNB-44-5221.2-4-4	184

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Bernd Hanß

der am 30. Mai 2025 im Alter von 83 Jahren verstorben ist. Herr Hanß war von 1974 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2001 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 51 „Naturschutz“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Bernd Hanß stets ein ehrendes Gedanken bewahren.

Landshut, 16. Juni 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Linseisen
Regierungsvizepräsidentin

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

RNB-21-3329-3-10

Energiecoaching_Plus für Gemeinden; Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung von Niederbayern

Kontakt: Laura Kehl
Energiereferentin
Verwaltungsgebäude am Münchener Tor
Innere Münchener Straße 2
84028 Landshut
Tel.: 0871 / 808-1361
E-Mail: energiewende@reg-nb.bayern.de

Auftragsgegenstand

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, für die Jahre 2025-2026 im Rahmen des Projekts „Energiecoaching_Plus in Niederbayern“ etwa 8-12 Gemeinden in Niederbayern von einem Energiecoach beraten zu lassen.

Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden erfolgt durch die Regierung von Niederbayern. Der Vertrag wird zwischen der Regierung von Niederbayern und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Niederbayern.

Ziel des Energiecoachings ist eine schwerpunktbezogene Beratung von Gemeinden und Unterstützung der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende.

Vom Energiecoach wird erwartet:

- Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung und Erstgespräch
- Durchführung von schwerpunktbezogenen Aktivitäten:
 - Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Energiebereich, sowie Maßnahmen zur Moderation von Akteurs- und Bürgerbeteiligungsveranstaltungen für lokale Energieprojekte
 - Beratung bei der energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Liegenschaften
 - Unterstützung bei der Implementierung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM)
 - Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln zur Umsetzung der Energiewende vor Ort
 - Schulung von Gebäudeverantwortlichen (Nutzer-/Hausmeisterschulung)
 - Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität
 - Objekt- bzw. maßnahmenbezogene Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien
- Abschlussbericht im Gemeinderat (mündlicher Vortrag und schriftliches Ergebnis)

Für das Coaching einer Gemeinde sind jeweils 10 Tage à 8 Stunden zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien.

Weitere grundlegende Leistungen:

Es wird eine Evaluation des Projekts durch den Coach (Umfrage bei den teilnehmenden Gemeinden) erwartet.

Weiterhin ist mindestens eine Veranstaltung vorgesehen (Auftakt-, Zwischen- oder Abschlussveranstaltung), die von Seiten des Coaches zu unterstützen ist (z. B. durch einen Vortrag und Vorschläge für Best-Practice-Gemeinden bei der Planung der Veranstaltung).

Darüber hinaus sind ergänzend zu den genannten Abschlussberichten für die Gemeinden mindestens ein Zwischen- und ein Abschlussbericht für die Regierung von Niederbayern zu erstellen.

Vertragslaufzeit

Beginn: vsl. 6. Oktober 2025
Ende: 13. November 2026

Bewerberkreis

Teilnehmen können Einzelpersonen, Bietergemeinschaften und Unternehmen. Die Vergabe von Unteraufträgen ist vorab der Regierung von Niederbayern anzuseigen. Bei der Vergabe an Unterauftragnehmer ist vom Energiecoach die Qualität der Coachingleistung entsprechend der Angaben des Energiecoachs im Ausschreibungsverfahren zu gewährleisten.

Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Die Preisangabe muss sich auf eine Stundenpauschale beziehen (60 Minuten), in welcher die Fahrtkosten und sämtliche weitere Nebenkosten inkludiert sind. Anzugeben ist der Brutto-Preis für die Stundenpauschale.

20% der vertraglich vereinbarten Vergütung können nach Vertragsschluss angefordert werden. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung nach erbrachter Leistung, welche im Rahmen der Rechnungsstellung nachzuweisen ist; der 20 %-Abschlag ist dabei anzurechnen.

Teilnahmebedingungen

Die nachstehenden geforderten Erklärungen, Angaben, Darstellungen und Nachweise müssen explizit in den Bewerbungsunterlagen erbracht bzw. vorgelegt werden. Es genügt nicht, wenn sich diese nur indirekt aus den Unterlagen oder anderen Quellen ermitteln lassen.

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten fünf Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten fünf Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung über den Umsatz im Bereich erneuerbarer Energien in den letzten drei Geschäftsjahren

Technische Leistungsfähigkeit

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen

Aus dem Zeitraum 2022 bis 2025 sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Energie
- Liste mit Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich Energie jeweils mit Schwerpunkt auf Nicht-Wohngebäude.

Wertungskriterien

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend Preis (ein Drittel), Fachkunde (ein Drittel) und nachgewiesener Referenzen (ein Drittel).

Das Punktesystem für das Kriterium Preis reicht von 3 Punkten für den niedrigsten Preis bis zu 0 Punkten für das Doppelte des niedrigsten Preises. Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation.

Das Punktesystem für die Kriterien Fachkunde und Referenzen reicht jeweils von 3 Punkten („erfüllt voll die Anforderungen“) bis zu 0 Punkten („erfüllt nicht die Anforderungen“).

Schlusstermin für den Eingang der Bewerbung

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag **mit der deutlich sichtbaren Aufschrift**

"Nicht öffnen! Bewerbung Energiecoach"

bis 8. September 2025 - 12:00 Uhr bei der

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

abzugeben.

Landshut, 25. Juli 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

12-1551-1-27-5

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2026

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) vom 16. Januar 2015, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Februar 2025, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO.

1. Neuanzeigen

1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2026 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

1. Oktober 2025

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Die Möglichkeiten der Regierung nach Antragsprüfung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmehbeginn zu erteilen, sind begrenzt durch das Neuaufnahmeverolumen, welches eine Obergrenze für die Summe der zuweisungsfähigen Ausgaben aller neu anzufinanzierenden Maßnahmen eines Jahres festlegt.

Für das Jahr 2025 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmeverolumen von 160,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2026 beträgt das Neuaufnahmeverolumen 176,8 Mio. €. Auch dieses Neuaufnahmeverolumen ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in voller Höhe verbraucht.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vorweg aus dem Neuaufnahmeverolumen 2027 zusätzlich 53,0 Mio. € freigegeben. Auch davon ist ein Teilbetrag für Vorhaben, bei denen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist bzw. in Kürze erfolgen soll, bereits verplant. Die Zuteilung des endgültigen Neuaufnahmeverolumens 2027 und ggf. die Freigabe eines Teils des Neuaufnahmeverolumens 2028 ist im Frühjahr 2026 zu erwarten. Damit kann eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden, wenn ein Projekt bewilligungsreif ist, eine konkrete Bauabsicht besteht und der Regierung von Niederbayern noch ein Neuaufnahmeverolumen zur Verfügung steht.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wird nur erteilt, wenn die Maßnahme geprüft ist und die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weist im Schreiben vom 26. Februar 2025 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmeverolumen 2027 erst im Jahr 2027 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2028 zur Auszahlung kommen wird.

1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem BayFAG umfasst nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder.

Neu eingehende Anträge auf BayFAG-Förderung werden zur Anfinanzierung 2026 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FAZR. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 28 BayKiBiG).

1.1.3 Theater- und Konzertsaalbauten

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theater- und Konzertsaalbauten im Rahmen des Art. 10 BayFAG gelten die Bestimmungen der Nr. 11 der FAZR.

1.1.4 „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen

Zur Sonderförderung „FAGplus15“ wird auf die Nr. 8.4 der FAZR verwiesen.

1.1.5 Für die Schaffung von neuen Plätzen für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern ist unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Förderung (Zuschlag) nach der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ möglich. Diese Investitionen sind bis spätestens 31. Dezember 2027 vollständig abzuschließen. Eine Verlängerung um zwei Jahre wird derzeit angestrebt.

Der Termin 30. Juni 2026 zur Antragstellung ist zumindest zunächst weiterhin zu beachten (Abschlußfrist). Auch hier erfolgt möglicherweise eine Verlängerung.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Nach Nr. 2.2 der FAZR sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Ausgaben weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Abweichend davon gilt bei der Sonderförderung „FAGplus15“ eine Bagatellgrenze von 50.000 € und für Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion sowie für Elementarschäden eine Bagatellgrenze von 25.000 €.

1.2.2 Neben Generalsanierungsmaßnahmen sind auch Teilsanierungsmaßnahmen grundsätzlich zuweisungsfähig. Auf die Vorgaben in Nr. 2.1.3 der FAZR wird ausdrücklich hingewiesen.

1.2.3 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Niederbayern (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.

1.2.4 Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben, welche von der Kommune unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses getragen werden.

2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

2. November 2025

vorzugsweise in Dateiform per E-Mail ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2026 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Ausgaben anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsraten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Ausgabenanfalls gebeten.

3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmefixpunkt zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsbeleg oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsbelegs oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 1. Juli 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

Kostensatzung

§ 1 Satzungsgegenstand

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe, Gebührenarten

¹Die Höhe bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Stand vom 26. Februar 2025, Inkrafttreten der Bekanntmachung am 1. April 2025), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (€) erhoben. ⁴Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

¹Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 1. Januar 2002 veröffentlicht im RABl. Nr. 17/2001, Seite 167 außer Kraft.

Eggenfelden, 23. Juni 2025
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Michael Fahmüller
Landrat
Verbandsvorsitzender

UNTERNEHMENSSATZUNG

für das gemeinsame Kommunalunternehmen

KLINIKPLATTFORM LANDSHUT gKUAnstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises und der Stadt Landshut**INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1	Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital	3
§ 2	Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4	Organe	4
§ 5	Der Vorstand	5
§ 6	Der Verwaltungsrat.....	6
§ 7	Zuständigkeit des Verwaltungsrats	8
§ 8	Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats.....	9
§ 9	Form (Verpflichtungsgeschäfte; Vertretung nach außen)	11
§ 10	Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung	11
§ 11	Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung	12
§ 12	Wirtschaftsjahr.....	13
§ 13	Gewinn und Verlust, Verlusttragung	13
§ 14	Inkrafttreten	13

Der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut vereinbaren aufgrund von Art. 49 Abs. 1 Satz 1 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, und gem. der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Unternehmenssatzung:

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das „Klinikplattform Landshut gKU“ ist ein selbstständiges Unternehmen des Landkreises Landshut und der Stadt Landshut in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend „**gemeinsames Kommunalunternehmen**“ genannt).
- (2) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Klinikplattform Landshut gKU“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises und der Stadt Landshut“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „Klinikplattform Landshut gKU“.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Landshut.
- (4) ¹Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro). ²Hiervon leisten der Landkreis Landshut 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) in bar und die Stadt Landshut ebenfalls 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) in bar.

§ 2 Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit des Landkreises Landshut und der Stadt Landshut auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung und der öffentlichen Wohlfahrtspflege im Sinne Art. 57 Abs. 1 GO bzw. Art. 51 Abs. 2 LKrO sowie die Vorbereitung der Übernahme der Trägerschaft der bislang von den Kommunalunternehmen „Klinikum Landshut“ und „Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung (LAKUMED)“ betriebenen Krankenhäuser.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. ²Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Förderung der Gesundheitsversorgung und der öffentlichen Wohlfahrtspflege. ³Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Vorbereitung der Übernahme der Trägerschaft und den späteren Betrieb der bislang von den Kommunalunternehmen „Klinikum Landshut“ und „Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung (LAKUMED)“ betriebenen Krankenhäuser.
- (2) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des gemeinsamen Kommunalunternehmens dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) ¹Der Landkreis und die Stadt Landshut erhalten keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des gemeinsamen Kommunalunternehmens; § 58 Nr. 1 AO bleibt hiervon unberührt. ²Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an den Landkreis und die Stadt Landshut nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. ²Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens übernimmt der Vorstand die Abwicklung.

§ 4 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

- der Vorstand (§ 5) und
- der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8).

§ 5 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus zwei Personen. ²Ein Mitglied des Vorstands kann vom Verwaltungsrat zum Vorstandsvorsitzenden¹ bestellt werden.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. ²Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

¹ In dieser Satzung wird für Bezeichnung von Personen das generische Maskulinum verwendet, sofern im Einzelfall das generische Femininum oder das generische Neutrum nicht die gebräuchliche Form ist. Dies dient allein dazu, Lesbarkeit und Lesefluss nicht zu beeinträchtigen. Die betreffenden Personen sollen in keiner Weise hinsichtlich ihres biologischen oder sonstigen Geschlechts diskriminiert werden. Die weibliche Form und weitere mögliche Formen sind daher stets in gleicher Weise mitgemeint und mitgedacht.

- (4) ¹Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Hat das gemeinsame Kommunalunternehmen nur ein Vorstandsmitglied, vertritt dieses einzeln. ³Sind mehrere Mitglieder des Vorstands bestellt, sind diese nur in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstands oder einem Prokuristen zur Vertretung des gemeinsamen Kommunalunternehmens befugt, sofern der Verwaltungsrat nicht bestimmt, dass einzelne Mitglieder des Vorstands allein zur Vertretung des gemeinsamen Kommunalunternehmens befugt sind. ⁴Einzelne Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. ⁵Gegenüber Mitgliedern des Vorstands wird das gemeinsame Kommunalunternehmen durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ⁶Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig und unverzüglich zu unterrichten.
- (6) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat sowie den berechtigten Stellen der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) und des Landkreises Landshut (Finanz- und Liegenschaftsverwaltung) mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans mindestens in Textform (§ 126b BGB) vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte des Landkreises und der Stadt Landshut haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich mindestens in Textform (§ 126b BGB) zu unterrichten.

§ 6 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- dem Landrat des Landkreises Landshut und dem Oberbürgermeister der Stadt Landshut sowie
 - 16 übrigen Mitgliedern, die je zur Hälfte aus der Mitte des Kreistags des Landkreises Landshut und aus der Mitte des Stadtrats der Stadt Landshut bestellt werden.
- (2) ¹Der Landrat des Landkreises Landshut und der Oberbürgermeister der Stadt Landshut wechseln sich alle drei Jahre im Vorsitz des Verwaltungsrats ab. ²Zunächst übernimmt der Landrat des Landkreises Landshut bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 den Vorsitz. ³Danach erfolgt ein Wechsel im Turnus von drei Jahren jeweils zum 1. Januar. ⁴Der jeweils nicht den Vorsitz Führende ist der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (3) ¹Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung nach den Bestimmungen der Landkreis- bzw. Gemeindeordnung vertreten, jedoch werden die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats, insbesondere die Sitzungsleitung gem. § 8 Abs. 5 in diesem Fall vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. ²Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats im Sinne von Abs. 1 lit. b) kann das Gremium, das das jeweilige Mitglied bestellt, einen Stellvertreter bestimmten, der das Mitglied im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- (4) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden jeweils vom Kreistag des Landkreises Landshut bzw. vom Stadtrat der Stadt Landshut für sechs Jahre bestellt. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kreistag bzw. der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder deren Stellvertreter vorzeitig abberufen.
- (5) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie von deren Stellvertretern, die dem Kreistag des Landkreises Landshut bzw. Stadtrat der Stadt Landshut angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Stadtrat. ²Die Amtszeit von Stellvertretern endet zudem mit dem Ende der Amtszeit des Mitglieds, für das der Stellvertreter bestellt ist; dies gilt auch, wenn die Amtszeit des Mitglieds vorzeitig endet. ³Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der jeweiligen Wahlperiode aus dem Verwaltungsrat aus, bestimmt das Gremium, das das ausscheidende Mitglied bestellt hat, für die restliche Amtszeit als Nachfolger ein neues Mitglied; dies gilt entsprechend im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Stellvertreters. ⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt neuer Mitglieder weiter aus.
- (6) Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter können nicht sein:
- Beamte und Arbeitnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;

- c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind;
 - d) Personen, bei denen Interessenkollisionen mit den Aufgaben und Zielen des gemeinsamen Kommunalunternehmens und den Aufgaben des Verwaltungsrats i.S.d. § 7 dieser Unternehmenssatzung auftreten können, insbesondere Angehörige von Mitgliedern der Organe, leitende Mitarbeiter des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder seiner Beteiligungsgesellschaften.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich unter Beachtung dieses § 6 eine Geschäftsordnung geben.
- (8) ¹Der Verwaltungsrat hat dem Landkreis und der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann den Vorstand mit der Information nach Satz 1 beauftragen.
- (9) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.
²Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
- (10) Für die dem Landkreis Landshut zuzurechnenden Verwaltungsräte (Landrat, übrige Mitglieder) gilt diese Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen des Landkreises Landshut, für die der Stadt Landshut zuzurechnenden Verwaltungsräte (Oberbürgermeister, übrige Mitglieder) gilt diese Pflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Landshut.
- (11) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, die in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates zu regeln ist.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Dabei kann er sich der Unterstützung Dritter bedienen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung einschließlich Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands; Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten;
 - b) Gewährung von Einzelvertretungsbefugnis und Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB für Mitglieder des Vorstands gem. § 5 Abs. 4;
 - c) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - d) Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
 - e) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstands;
 - g) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 - h) Änderungen des Betriebsumfanges des gemeinsamen Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2) übertragenen Aufgaben;
 - i) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen und jeglichen sonstigen Rechtgeschäften ab einer Wertgrenze von 15.000,00 € (in Worten: fünfzehntausend Euro);
 - j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit dem Landkreis Landshut und/oder der Stadt Landshut auch unterhalb der Wertgrenze gem. lit. i);
 - k) Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden oder eine etwaige sonstige Tarifbindung sowie über die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden.

- (4) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. ²Änderungen der Unternehmenssatzung, insbesondere die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger. ³Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG).
- (5) Bei Beschlüssen nach Abs. 4 unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Kreistages des Landkreises Landshut bzw. des Stadtrates der Stadt Landshut.
- (6) ¹Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. ²Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung in Schriftform oder Textform des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. ³Der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag bleiben bei der Fristberechnung unberücksichtigt. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Tage abgekürzt werden.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Die Sitzungsunterlagen für Verwaltungsratssitzungen sind dem Landkreis Landshut (Finanz- und Liegenschaftsverwaltung) und der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung, mindestens jedoch zeitgleich mit den Verwaltungsratsmitgliedern zur Information zur Verfügung zu stellen.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens halbjährlich einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats oder vom Vorstand unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
- (7) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (8) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit bestimmt oder von Gesetzes wegen zwingend einzuhalten ist. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (9) ¹Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem Wege oder in Textform erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). ²Abs. 10 gilt entsprechend.
- (10) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und spätestens sechs Wochen nach der Sitzung dem Landkreis Landshut (Finanz- und Liegenschaftsverwaltung) und der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) zur Information zur Verfügung zu stellen. ⁴Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie von dem Landkreis Landshut (Finanz- und Liegenschaftsverwaltung) und von der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) jederzeit eingesehen werden. ⁵Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

- (11) ¹Sitzungen des Verwaltungsrates sind Präsenzveranstaltungen und nichtöffentlich. ²Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ³Der Verwaltungsrat kann den Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstands von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung ausschließen. ⁴Weiteren Personen kann im Einzelfall die Teilnahme durch Beschluss des Verwaltungsrates erlaubt werden.

§ 9 Form (Verpflichtungsgeschäfte; Vertretung nach außen)

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des gemeinsamen Kommunalunternehmens. ³Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Unternehmenssatzung bestimmten Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO. ³Soweit die KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verweist, sind die Vorschriften der KommHV-Doppik anzuwenden.
- (2) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. ⁴Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. ⁵Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).
- (3) Der Wirtschaftsplan ist der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) und dem Landkreis Landshut (Finanz- und Liegenschaftsverwaltung) rechtzeitig vor der Beschlussfassung im Verwaltungsrat vorzulegen, um über den Wirtschaftsplan Benehmen herzustellen.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) ¹Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. ²Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. ³Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer nach den gesetzlichen Vorgaben und unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen. ⁴Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (2) ¹Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). ²Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis und der Stadt Landshut unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.
- (3) ¹Dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut stehen die Rechte aus § 53 HGrG, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die Rechte aus § 54 HGrG zu. ²Darüber hinaus werden dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die Prüfungsrechte nach Art. 103 bis 106 GO

eingeräumt.³ Diese Rechte werden durch den Kreistag/Rechnungsprüfungsausschuss bzw. Stadtrat/Rechnungsprüfungsausschuss und den Kreisrechnungsprüfer des Landkreises Landshut bzw. das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Landshut sowie den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wahrgenommen.

- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offenzulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Wirtschaftsjahr

¹Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. ²Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr; es beginnt mit dem Inkrafttreten der Unternehmenssatzung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 13 Gewinn und Verlust, Verlusttragung

- (1) Gewinne werden unter Beachtung der gemeinnützigen rechtlichen Vorschriften vorgetragen und mit gegebenenfalls entstehenden Verlusten verrechnet.
- (2) Soweit ein Verlust nicht mit Gewinnen verrechnet werden kann, ist er von den Rücklagen abzubuchen oder durch die Träger aus Haushaltssmitteln entsprechend ihrer Beteiligungsquote gem. § 1 Abs. 4 auszugleichen.

§ 14 Inkrafttreten

¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. ²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Landshut, 15. Juli 2025
LANDKREIS LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat

Landshut, 15. Juli 2025
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Schornsteinfegerrecht

RNB-21-2206.4-4-2-10

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Schöllnach

Mit Wirkung vom 1. Juli 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Andreas Probst, Am Kirchberg 18, 94544 Hofkirchen, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Schöllnach bestellt. Der Kehrbezirk Schöllnach liegt im Landkreis Deggendorf und umfasst Teile des Marktes Schöllnach sowie der Gemeinden Außernzell und Iggensbach.

Landshut, 26. Juni 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

RNB-21-2206.5-13-1-5

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Verbindliche Darstellung der niederbayerischen Kehrbezirke in Form eines Geodatendienstes im BayernAtlas

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für den Regierungsbezirk Niederbayern werden die gem. § 7 SchfHwG eingerichteten Bezirke - im Folgenden „Kehrbezirke“ - ab dem 1. August 2025 verbindlich in Form des Geodatendienstes „Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ im BayernAtlas dargestellt.
2. Mit Ablauf des 31. Juli 2025 verlieren alle bisherigen Darstellungen der Kehrbezirke ihre Verbindlichkeit.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Der Geodatendienst ist derzeit abrufbar unter:
https://atlas.bayern.de/?c=728828,5386857&z=9&r=0&l=vt_standard,264bf43b-1083-4914-a6e8-f11e108bc60a&mid=5
2. Die Befugnis der Regierung von Niederbayern, die eingerichteten Kehrbezirke - insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit - zu ändern, bleibt unberührt. In diesem Fall wird die Darstellung der Kehrbezirke im Geodatendienst angepasst.

Gründe:

I.

Gem. Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 22. Juli 2024 Az. D1-2206-7-3 sollen die von den Regierungen eingerichteten Kehrbezirke künftig bayernweit in digitaler und einheitlicher Form mithilfe des Geodatendienstes „Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ im BayernAtlas (Kartenviewer des Freistaats Bayern) verbindlich zur Verfügung gestellt

werden. Das soll einerseits die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben - insbesondere Feuerstättenschau, -bescheid und Bauabnahmen - für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger erleichtern. Andererseits sollen die Bürgerinnen und Bürger einfach und schnell nach den für sie zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern suchen können.

II.

1. Die Regierung von Niederbayern ist gem. § 1 Abs. 2 der Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung (ZustVSchfw) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Regierungsbezirk Niederbayern örtlich für den Vollzug des § 7 SchfHwG zuständig.
2. Die Befugnis nach § 7 SchfHwG umfasst neben der Einrichtung von Kehrbezirken auch Festlegungen zu deren verbindlicher Darstellung. Hiervon hat die Regierung von Niederbayern Gebrauch gemacht und die Darstellung der Kehrbezirke im Geodatendienst für verbindlich erklärt.
3. Wegen der großen Zahl der betroffenen Kehrbezirke (167 in ganz Niederbayern) und der zeitlichen Erstreckung auch auf in der Zukunft zu bestellende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger erfolgt die Festlegung der verbindlichen Darstellungsform im Wege einer Allgemeinverfügung.
4. Da eine Bekanntgabe an alle potentiellen Adressaten untnlich ist, wird die Allgemeinverfügung gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG durch Bekanntmachung des verfügenden Teils im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern öffentlich bekanntgegeben. Um den Adressaten rechtzeitig Planungssicherheit zu geben, wird abweichend von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG der Tag nach der Bekanntmachung als Zeitpunkt der Bekanntgabe bestimmt (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

III.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung über die Darstellung der Kehrbezirke nach § 7 SchfHwG von Amts wegen und im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 11. Juli 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schulwesen

Verordnung über die Änderung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen“ für den Regierungsbezirk Niederbayern
vom 26. Juni 2025, Az. RNB-44-5204.1-1-6

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen“ wird ab dem Schuljahr 2025/2026 der Fachsprengel wie folgt geändert:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Hans-Glas-Schule Staatl. Berufsschule Dingolfing	10 - 12	Regierungsbezirk Niederbayern ohne KEH-Nord ¹⁾
Regensburg	10 - 12	KEH-Nord ¹⁾ aus dem Regierungsbezirk Niederbayern

1)

KEH-Nord Aus dem Lkr. Kelheim:

Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt a. d. Donau, Riedenburg

Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr i. NB, Siegenburg

Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal a. d. Donau, Teugn, Train, Wildenberg

§ 2

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

Landshut, 26. Juni 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf
„Mediengestalter/-in Digital und Print Fachrichtung Printmedien“
vom 26. Juni 2025, Az. RNB-44-5221.2-4-1

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:**I.**

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 12** des oben genannten Ausbildungsberufes in der Fachrichtung „Printmedien“ mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2025/2026** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jgst.	Anordnungsbereich
München	12	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Rottal-Inn - Kelheim - Süd ¹⁾ aus dem Landkreis Kelheim
Regensburg II	12	- Kelheim - Nord ²⁾ aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Dingolfing-Landau - Landkreis Deggendorf - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Regen

1)

KEH-Süd Aus dem Lkr. Kelheim: (ehemaliger Lkr. Mainburg)

Stadt: Mainburg

Gemeinden: Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand

2)

KEH-Nord Aus dem Lkr. Kelheim:

Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt a. d. Donau, Riedenburg

Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr i. NB, Siegenburg

Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal a. d. Donau, Teugn, Train, Wildenberg

II.

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Ausbildungsberufes mit Ausbildungsverhältnissen im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2025/2026 die oben genannten Berufsschulen, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf**.

III.

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Dieser Regelung entgegenstehende Gastschulanordnungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 26. Juni 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
 Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf
 „Mediengestalter/-in Digital und Print Fachrichtung Digitalmedien“
 vom 26. Juni 2025, Az. RNB-44-5221.2-4-2

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

I.

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 12** des oben genannten Ausbildungsberufes in der Fachrichtung „Digitalmedien“ mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2025/2026** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jgst.	Anordnungsbereich
München	12	Niederbayern

II.

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Ausbildungsberufes mit Ausbildungsverhältnissen im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2025/2026 die oben genannten Berufsschulen, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf**.

III.

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Dieser Regelung entgegenstehende Gastschulanordnungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 26. Juni 2025
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
 Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
 Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf
 „Mediengestalter/-in Digital und Print Fachrichtung Designkonzeption“
 vom 26. Juni 2025, Az. RNB-44-5221.2-4-3

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

I.

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 12** des oben genannten Ausbildungsberufes in der Fachrichtung „Designkonzeption“ mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2025/2026** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jgst.	Anordnungsbereich
Regensburg	12	Niederbayern

II.

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Ausbildungsberufes mit Ausbildungsverhältnissen im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2025/2026 die oben genannten Berufsschulen, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf**.

III.

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Dieser Regelung entgegenstehende Gastschulanordnungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 26. Juni 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf
„Mediengestalter/-in Digital und Print Fachrichtung Projektmanagement“
vom 26. Juni 2025, Az. RNB-44-5221.2-4-4

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:**I.**

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 12** des oben genannten Ausbildungsberufes in der Fachrichtung „Projektmanagement“ mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2025/2026** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jgst.	Anordnungsbereich
Bamberg	12	ganz Bayern

II.

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Ausbildungsberufes mit Ausbildungsverhältnissen im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2025/2026 die oben genannten Berufsschulen, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf**.

III.

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Dieser Regelung entgegenstehende Gastschulanordnungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 26. Juni 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Anhang
(zu Nr. 1.13)

Anlage 2
(zu Nr. 2)

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 81 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen¹ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden 1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind Bei Schriftstücken in deutscher Sprache	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €
		2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
		3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung	10 € je übermittelte Ausgabe
	002	Bescheinigungen Erteilung einer Bescheinigung	Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden. 5 bis 75 €

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (§ 70 der Zuständigkeitsverordnung – ZustV – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.</p> <p>Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	004	<p>Fristverlängerungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen 	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	005	<p>Zweitschriften</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	5 bis 60 € 10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<p>Niederschriften</p> <p>Aufnahme einer Niederschrift</p>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	020	Besondere Amtshandlungen	
		<p>Hauptverwaltung</p> <p>Kommunalgesetze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO) 	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 	12,50 bis 150 € 50 bis 2 500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
		4.2 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5 bis 150 €
06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen	
		Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:	
		Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Aus Behördenakten:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	
		an am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelte Datei
		an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		an am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten	7,50 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite

³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Für mehr als 50 Seiten an nicht am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats an Personen, die kein Gemeinderatsmitglied sind: Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 7,50 € 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
061		Schreibauslagen werden erhoben für – auf besonderen Antrag – unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	
		Bei Bereitstellung in Papierform Für bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	2,50 € je übermittelte Datei 0,50 € je Seite 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
1 11		Öffentliche Sicherheit und Ordnung Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵	

⁵ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AIIMBI, S. 135).

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1 250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ⁶	15 bis 600 €
	Feuerbeschau		
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	
	122	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
6	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr		
	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷		
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	Zweckentfremdung von Wohnraum		
63	620	Genehmigung nach Art. 1 des Zweckentfremdungsgesetzes	50 bis 2 500 €
	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)		
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
67	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung		
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen werden kann.

⁷ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI, S. 135).

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungzwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 70 ⁹	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ¹⁰	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten am Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmahls, einer Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigungen von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹	10 bis 200 €
	761	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	762	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	763	Überprüfung der vorgelegten Unterlagen zu einer Fettabscheideranlage	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderen Stoffen	10 bis 1 250 €

⁸ Gilt für die Tarifgruppen 7 und 8.

⁹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹⁰ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹¹ Die Rechtgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 6. März 2012, AllMBI, S. 182).

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
81	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	Wasserversorgung		
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag	10 bis 1 250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers	10 bis 300 €
	814	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung und Inbetriebsetzung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag	10 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €